

Vollstreckbare Ausfertigung

232 C 69/19



Zugestellt an

a) Klägerseite am:

b) Beklagtenseite am:

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BHW Birgelen/Heit/Weber,
Oppenhoffallee 9/15, 52066 Aachen,

gegen

die Eurowings gmbh, vertr.d.d. Geschäftsführer, Großenbaumer Weg 6, 40472
Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte VLPIANVS, Scheibenstraße
57/51, 40479 Düsseldorf,

hat das Amtsgericht Düsseldorf

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
16.07.2019

durch die Richterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 350 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 250 € für den Zeitraum vom 31.10.2018 bis zum 04.12.2018 und aus 350 € seit dem 31.10.2018 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 350 € aus Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 litera c) der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 („EU-VO Nr. 261/2004“)

Die Anwendbarkeit der EU-VO Nr. 261/2004 ist nach deren Art. 3 Abs. 1 eröffnet, denn bei der Beklagten handelt es sich um ein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft.

Die EU-VO Nr. 261/2004 sieht Ausgleichsansprüche nach Artikel 7 für den Fall der Flugannullierung vor. Vorliegend wurde der Flug von Köln/Bonn nach Zürich annulliert. Eine solche Annullierung soll nur dann nicht zu einem Ausgleichsanspruch zugunsten der Fluggäste führen, wenn das Luftfahrtunternehmen nachweisen kann, dass die große Verspätung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, also auf Umstände, die von dem Luftfahrtunternehmen tatsächlich nicht zu beherrschen sind.

Der Anwendungsbereich der Regelung ist vorliegend eröffnet, denn der streitgegenständliche Flug wurde annulliert. Das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen wurde nicht geltend gemacht.

Die Entfernung zwischen Abflugs- und Ankunftsort des gebuchten Flugs beträgt mehr als 3.500 Kilometer, so dass nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 litera c) EU-VO Nr. 261/2004 eine Ausgleichszahlung von 600 EUR je Passagier zu gewähren ist. Dem

steht nicht entgegen, dass der streitgegenständliche Flug für sich genommen lediglich eine Distanz von weniger als 1.500 km hat. Denn bei der Bemessung des Ausgleichsanspruchs ist die gebuchte Reiseleistung als Gesamtstrecke zu betrachten, so dass nach vorgerichtlicher Zahlung der Beklagten von 250 € der Anspruch i.H.v. 350 € bestehen bleibt. Denn für die Frage der Entschädigungshöhe ist bei einheitlicher Buchung auf den Abflugort des Zubringerfluges und den Zielort des Abschlussfluges abzustellen (LG Düsseldorf Urteil vom 21.01.2019, 22 S 198/18).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten zitierten Urteil des BGH vom 07.05.2013 (Az. X ZR 127/11). Der BGH führt hier aus, eine Störung, die erst bei einem Anschlussflug auftrete, für den die EU-VO Nr. 261/2004 nach Art. 3 Abs. 1 nicht gelte, könne einen Ausgleichsanspruch nicht begründen (BGH, a.a.O., juris Rn. 13). Damit bezieht sich die Entscheidung aber nur auf die Fälle, in denen der Anschluss- oder der Zubringerflug nicht in den Anwendungsbereich der VO fallen, während vorliegend beide Flüge hierunter fallen.

2.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 288 Abs. 1 BGB, denn seit Ablauf der von den klägerischen Prozessbevollmächtigten zum 30.10.2018 gesetzten Zahlungsfrist befand sich die Beklagte mit der Leistung in Verzug.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

III.

Der Streitwert wird auf bis 500,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227

Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.